

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/7 97/09/0353

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1999

Index

19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §6 Abs1 Z2 idF 1997/I/047;
AuslBG §4 Abs7 idF 1997/I/078;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
MRK Art14;

Rechtssatz

Da die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 7 zweiter Satz AuslBG idF BGBl 1997/I/78 auf Leistungen nach dem AIVG bezogen ist (hier:

Begründungsmangel wegen Einschränkung auf den Arbeitslosengeldanspruch), hat die belangte Behörde konkret festzustellen, ob bzw aus welchem Grund der Bezug von Arbeitslosengeld aufrecht oder bereits erschöpft ist (hier: Dass die beantragte ausländische Arbeitskraft auf die unter § 6 Abs 1 Z 2 bis Z 4 AIVG idF BGBl 1997/I/47 genannten Leistungen keinen Anspruch hat, wurde von der belangten Behörde weder bejaht noch verneint). Die der beantragten ausländischen Arbeitskraft fehlende österreichische Staatsbürgerschaft vermag für sich genommen ihren Ausschluss von der Gewährung von Notstandshilfe noch nicht sachlich zu rechtfertigen, wurden doch vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.März 1998, G 363-365/97-12, ua, die gegen Artikel 14 MRK verstoßenden Bestimmungen des § 33 Abs 2 lit a sowie § 34 Abs 3 und 4 AIVG in der Fassung BGBl 1992/416 als verfassungswidrig aufgehoben. Stellten die genannten Bestimmungen des AIVG aber aus verfassungskonformer und konventionsgemäßer Betrachtung einen Verstoß gegen die MRK dar, kann nicht angenommen werden, dass die beantragte ausländischen Arbeitskraft von der Gewährung von Notstandshilfe offenkundig ausgeschlossen und derart eine Auseinandersetzung mit dieser Leistung der Arbeitslosenversicherung entbehrlich gewesen sei.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090353.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at